

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

**Enquetekommission
„Norddeutsche Kooperation“**

17. WP - 10. Sitzung

am Montag, dem 24. Januar 2011, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Markus Matthießen (CDU)

Vorsitzender

Dr. Axel Bernstein (CDU)
(CDU)

i.V. von Dr. Michael von Abercron

Petra Nicolaisen (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Bernd Jorkisch

Martin Habersaat (SPD)

Anette Langner (SPD)

Olaf Schulze (SPD)

i.V. von Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Gerrit Koch (FDP)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Silke Hinrichsen (SSW)

i.V. von Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Abgeordnete

Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Länderfinanzausgleich, Rahmenbedingungen im bundesstaatlichen Gefüge	4
2. Diskussion der Ergebnisse	25
3. Verschiedenes	25

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit der Enquetekommission fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Länderfinanzausgleich, Rahmenbedingungen im bundesstaatlichen Gefüge

a) Erster Block

Es erhält Herr Dr. Lammers das Wort. Zu Beginn weist Herr Dr. Lammers darauf hin, dass er sich auf eine von ihm durchgeführte Untersuchung aus dem Jahre 2006 stütze und hier die Kernergebnisse vorstellen wolle. Er denke, dass die Hauptegebnisse nach wie vor zutreffend seien. Er werde in diesem Zusammenhang kurz darauf eingehen, ob ein größeres Land generell von ökonomischem Vorteil sei. Weiter werde er sich auf der Ausgabenseite der Frage widmen, ob es Effizienzgewinne gebe. In diesem Zusammenhang müssten Skaleneffekte und grenzüberschreitende Effekte berücksichtigt werden. Abschließend werde er sich der Frage widmen, ob es Einnahmeverluste gebe. Hier stehe die Frage des Länderfinanzausgleichs im Vordergrund.

Es gebe keine generelle Aussage, dass größere Gebietseinheiten beziehungsweise Länder wirtschaftlich betrachtet erfolgreicher seien. So sei es möglich, dass kleinere Länder in den letzten fünfzehn Jahren innerhalb der EU höhere Wachstumsraten und ein durchschnittlich höheres Pro-Kopf-Einkommen hätten. Auch in Deutschland sei es so, dass kein genereller signifikanter Zusammenhang zwischen der Ländergröße und dem ökonomischen Erfolg eines Landes bestehe. Diese Frage stelle sich auch im Zusammenhang mit der Europäischen Währungsunion, wo es teilweise unterschiedliche Präferenzen gebe. Es werde die Frage diskutiert, ob diese nicht zu groß für die unterschiedlichen Präferenzen auf Ebene der Mitgliedsstaaten sei. Hier würde man eher zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Währungsunion zu groß sei.

Herr Dr. Lammers widmet sich der Frage, ob es Skaleneffekte gebe. Hiermit sei die Frage gemeint, ob durch eine zentrale Aufgabenwahrnehmung in einem größeren Land Einsparungen bei Staatsausgaben möglich seien. Auf der operationalen Ebene, wie dem Bildungsbe-

reich oder der inneren Sicherheit, gebe es diese nicht. Diese seien nur bei der zentralen Verwaltung und der politischen Führung eines Landes zu erzielen. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass diese Posten nur 0,5 % der gesamten Ausgaben im öffentlichen Bereich ausmachten. Als weiterer Aspekt sei hier zu bedenken, dass dieses Ergebnis nur ein rechnerisch ermitteltes Ergebnis sei und dieses noch nicht die politische Durchsetzbarkeit einer Länderfusion mit berücksichtige. Es sei eine rechnerische Größe und komme sehr genau darauf an, wie dieses umgesetzt werde. In Hamburg gebe es eine Besonderheit im Zusammenhang mit den Hamburger Verwaltungsbezirken, welche hier zunächst aber nicht vertieft werden solle. Herr Dr. Lammers weist darauf hin, dass Skaleneffekte auftreten können. Diese müssten aber politisch erschlossen werden.

Weiter geht Herr Dr. Lammers auf die Frage der Verflechtung innerhalb der Metropolregion Hamburg als Fusionsargument ein. Es gebe hier grenzüberschreitende Effekte. Die ökonomische Verflechtung sei ein starkes Argument für die Fusion zwischen Hamburg und den schleswig-holsteinischen Umlandkreisen in der Metropolregion Hamburg. Er räumt ein, dass diese Effekte kein Argument für eine Fusion von Hamburg und Schleswig-Holstein insgesamt seien. In diesem Zusammenhang sei die räumliche Entwicklungspolitik möglich, welche für das gemeinsame Bundesland ein besseres wirtschaftliches Ergebnis erwarten lasse. Hier könnten bessere Allokationsentscheidungen getroffen werden und das ganze Land könne auf einen höheren Wachstumspfad einschwenken.

Herr Dr. Lammers weist darauf hin, dass nach dem derzeit geltenden Recht bei einer Länderfusion von Hamburg und Schleswig-Holstein mögliche Einnahmeverluste von circa 1 Milliarde € entstünden. Diese Zahl ergebe sich aus dem gegenwärtigen System des Länderfinanzausgleichs und gebe eine Berechnung aus dem Jahr 2005 wieder. Für die Gegenwart möge es hier einige kleine Verschiebungen geben. Die Tendenz, dass die Fusion einen Verlust bringe, sei aber nach wie vor vorhanden.

Es gebe eine Diskussion über das Stadtstaatenprivileg. Er sehe das Stadtstaatenprivileg bei statischer Betrachtung als erhebliches Risiko für drohende Einnahmeverluste. Man könne auch eine dynamische Betrachtungsweise wählen. Er gehe nicht davon aus, dass bei einer Fusion von Hamburg und Schleswig-Holstein das übrige Finanzausgleichssystem unverändert bliebe. Herr Dr. Lammers merkt an, dass man in einen Verhandlungsprozess eintreten müsse. Hier könne man günstigere Bedingungen aushandeln, als es die statische Rechnung unterstellte. Ein Zusammenschluss wäre auch von Vorteil für den Bund-Länder-Verbund insgesamt. Die Ländergemeinschaft könne kein Interesse daran haben, dass sinnvolle Fusionen abgeschlossen würden.

In seinem Fazit merkt Herr Dr. Lammers an, dass es starke grenzüberschreitende Effekte gebe. Dieses könnte eine Fusion theoretisch als lohnend erscheinen lassen. Es seien aber nur potentiell vorhandene Gewinne. Eine Fusionsdividende müsse bei der konkreten Ausgestaltung des Fusionsprozesses erschlossen werden. Es hänge sehr stark davon ab, wie man die Chancen in der Standortpolitik des Landes nutze. Dieses könne man nicht berechnen, sondern es müsse sich dann zeigen. Es gebe aber keine Garantie, dass sich Gewinne einstellen. Man müsse jedenfalls frühzeitig mit der gesamten Ländergemeinschaft die Hemmnisse des bestehenden bundesstaatlichen Rahmens beseitigen, indem man auf gesetzgeberischem Wege die Weichen stelle.

Es erhält sodann Herr Schrödter aus dem Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium das Wort. Zu Beginn kündigt er an, dass er das System des Länderfinanzausgleichs erklären wolle und bei dieser Gelegenheit auch auf die Frage der Stadtstaatenwertung eingehen wolle.

Im Rahmen des Finanzausgleichs gebe es verschiedene Stufen. Zu nennen seien hier der Umsatzsteuervorwegausgleich, der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen. Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne werde im Rahmen des horizontalen Ausgleichssystems zwischen den Ländern abgewickelt. Der Ausgleich sei rein einnahmeorientiert. Für die Beurteilung nach dem Länderfinanzausgleichsrecht würden alle Einnahmen eines Bundeslandes berücksichtigt. Die Steuereinnahmen seien hier der wichtigste Teil der Einnahmen. Es gebe für die Einwohner eine sogenannte Finanzkraftmesszahl und es gebe eine sogenannte Ausgleichsmesszahl. Bei den Stadtstaaten würden für die Ausgleichsmesszahl die Einwohner mit 135 % gewertet. Dies sei die sogenannte Einwohnerveredelung im Bereich der Stadtstaaten. Je nach dem auftretenden Zahlenverhältnis zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl erhalte ein Land Ausgleichszahlungen oder müsse solche leisten. Wenn nach dem Umverteilungsmechanismus von einigen Ländern zu andern Ländern noch Fehlbeträge offen seien, dann gebe es sogenannte Bundesergänzungszuweisungen. Diese würden die Finanzkraft der finanzschwachen Länder auf ein gewisses Niveau anheben. Es gebe als eine Einrichtung die sogenannte Sonderbundesbedarfszuweisung. Für Schleswig-Holstein sei hier die Sonderbundesbedarfszuweisung für politische Führung von Interesse. Diese würde gewährt, wenn die Kosten bei kleinen Ländern hierfür überdurchschnittlich seien. Eine Kernfrage für die Diskussion einer Länderfusion liege darin, wie sich die Einwohnerwertung weiter entwickle. Herr Schrödter stützt sich auf die Untersuchung von Büttner/Hauptmeier (in: Schmidt-Jortzig/Voscherau, (Hrsg.) Nordstaat, 229 ff.) aus dem Jahr 2006, die von einem Einnahmeverlust einer Länderfusion von Hamburg und Schleswig-Holstein von 1 Milliarde € ausgingen. Diese sei unter der Prämisse erfolgt, dass die Einwohnerwertung in Zukunft wegfiere. Es sei aber keinesfalls sicher, dass diese Wertung in Zukunft wegfalle.

In den Jahren 2000/2001 seien abstrakte Mehrbedarfe für die Stadtstaaten diskutiert worden. Diese wurden versucht nachzuweisen und es habe hierzu auch zwei Gutachten gegeben. Ein Gutachten stamme aus dem Bundesfinanzministerium, welches abstrakte Mehrbedarfe für die drei Stadtstaaten als Ballungszentren nachweise. Daher widmet sich Herr Schrödter der Frage, ob bei einer Fusion diese abstrakten Mehrbedarfe wegfielen. Dieses sei nicht zu erwarten. Es wäre dann zu überlegen, in welcher Höhe die Einwohnerwertung dann fortgeführt werden müsste. Man könne eine aktualisierte Berechnung der damals angewandten Methodik anlegen. Herr Schrödter weist darauf hin, dass dann eine Bandbreite zwischen 100 % und 135 % bestehe. Mit dieser Bandbreite müsse man rechnen, wenn man das fusionierte Bundesland zugrunde lege. Weiter merkt er an, dass das geltende Finanzausgleichsrecht bis ins Jahr 2019 gelte. Für die Zeit danach müsste ohnehin eine Neuregelung gefunden werden. Bei einer Fusion sei die Frage, mit welcher zeitlichen Perspektive diese käme und ab welchem Tag eine Neuregelung gelten würde. Bei Betrachtung in die Zukunft sei die Frage, ob es Übergangsregelungen gebe für die Stadtstaatenregelungen, wenn diese wegfielen. Wenn Länder aus einer Fusion positive Effekte sähen, stelle sich die Frage, ob nicht ein langsames Abschmelzen des Betrages von einer Milliarde geben könne. Bei dem gescheiterten Fusionsbeispiel Berlin/Brandenburg sei staatsvertraglich ein sogenannter Abbaupfad definiert worden. Es wäre eine Frage des politischen Prozesses. In der Literatur werde vehement angezweifelt, dass die Einwohnerwertung wegfielen. Im geltenden Finanzausgleichsrecht seien die Länder mit einer Einwohnergewichtung versehen. Die Größe eines Landes spiele für den Länderfinanzausgleich an sich keine Rolle. Bei der Fläche im Verhältnis zur Einwohnerzahl spiele die Größe eine gewisse Rolle. Dünn besiedelte Länder würden ebenfalls mit einer Einwohnergewichtung versehen. Hier würden entsprechend die Bedarfe anders gewichtet.

Kernthema in der wissenschaftlichen Literatur sei momentan die Anreizfreundlich- bzw. Anreizfeindlichkeit des geltenden Finanzausgleichs. Diese sei der Kern in der finanzwissenschaftlichen Literatur. Es gebe derzeit keine Verhandlungen zu einer weiteren Entwicklung des Länderfinanzausgleichs. Es müsse frühzeitig in Verhandlungen eingetreten werden. Es gebe auf Ebene der Beteiligten noch keine Diskussion oder Positionierung. In der finanzwissenschaftlichen Literatur gebe es eine heftige Diskussion über sinnvolle Finanzausgleichssysteme. Dieses sei immer gepaart mit dem Anreizgedanken. In diesem Zusammenhang stelle sich die spannende Frage, wie viel finanzielle Nivellierung ein System vertrage und wann dieses kippe. Zu wenig Berücksichtigung finde in dieser Diskussion, dass die finanzpolitischen Entscheidungen eines Landes sich nicht ausschließlich am Länderfinanzausgleich ausrichteten. Starke Interessen seien immer auch die Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft und der eigenen Beschäftigung. Dieses sei in der Beurteilung des Gesamtkomplexes zu berücksichtigen. Kein Land würde nur aufgrund des Länderfinanzausgleiches auf Wirtschaftswachstum verzichten.

Frau Abg. Strehlau stellt eine Frage nach dem Einsparpotenzial von 100 Millionen € im Falle einer Länderfusion. Statt 0,5 % des Budgets auf Landesebene seien es in der Untersuchung von Büttner/Hauptmeier (in: Schmidt-Jortzig/Voscherau, S.229 ff.) 4 %. Sie stellte die Frage, welche Entscheidung die Politik fällen müsste, damit die Vorteile und Chancen einer Länderfusion überwögen. Weiter fragt sie, welcher Zeitpunkt gut sei, um mit Blick auf das Auslaufen des Länderfinanzausgleichs im Jahr 2019 in Verhandlungen einzutreten.

Auf diese Fragen antwortet Herr Dr. Lammers, dass er die Untersuchung von Büttner/Hauptmeier nicht nachgeprüft habe und sie daher keiner kritischen Betrachtung unterziehen könne. Er sei bereit, dieses nachzuholen. Er stehe zu seiner Berechnung. Diese sei plausibel und gebe eine Obergrenze an, was im Zusammenhang mit einer Länderfusion bei den Kosten von Verwaltung und politischer Führung zu sparen sei. Mehr halte er in diesem Zusammenhang nicht für machbar. Herr Dr. Lammers gibt zu berücksichtigen, dass eine Länderfusion auch die Frage der Umsetzung enthalte. Auf regionale Belange könne dann nicht mehr Rücksicht genommen werden. Dieses müsse man eindeutig auch bei Standortfragen für Verwaltungsbehörden berücksichtigen. Diejenigen, die diesen Fusionsprozess entschieden, könnten den Prozess auch zu Fall bringen. Insoweit bestehe auch die Gefahr, dass nicht das erschlossen werde, was eigentlich möglich wäre. Für wichtig halte Herr Dr. Lammers den Aspekt, dass das Finanzausgleichssystem geändert werden solle, um es attraktiver zu machen für Bundesländer, Einnahmen zu generieren. Zurzeit sei bei drei Staaten das Stadtstaatenprivileg anerkannt. Bei einem fusionierten Bundesland aus Hamburg und Schleswig-Holstein könne er sich nicht vorstellen, dass es weiterhin ein Stadtstaatenprivileg für Hamburg gebe. Bei Länderzusammenschlüssen gebe es eine Dividende im gesamten bundesstaatlichen System. Hier sei die Frage, wie diese Dividende verteilt werde. Schleswig-Holstein und Hamburg müssten sich so verhalten, dass sie von dieser Dividende einen ordentlichen Teil bekämen. Man könne jedenfalls nicht davon ausgehen, dass im Bereich des Stadtstaatenprivilegs alles so bleibe, wie es sei. Dieses seien aber die Unwägbarkeiten im politischen Entscheidungsprozess. In diesem Zusammenhang müsste geschickt verhandelt werden. Es wäre wünschenswert, dass ein bundesstaatliche Finanzausgleichssystem anreizfreundlicher wäre.

Herr Schrödter antwortet auf die Fragen, dass unter anderem sogar für den Raum Hannover, den Raum München und den Raum Stuttgart und andere Ballungszentren in der Vergangenheit Privilegien wie die Einwohnerveredelung diskutiert worden seien. Auf eine solche Diskussion müsse man sich bei einer Neuregelung des Finanzausgleichsrechts einstellen. Unstreitig sei, dass die drei Stadtstaaten als Ballungsräume die ermittelten abstrakten Mehrbedarfe hätten. Die kommunale Ebene und die Länderebene würden beim jetzigen System im Länderfinanzausgleich berücksichtigt. Die Frage sei, wie dieses in Zukunft berücksichtigt werden solle. Herr Schrödter mahnt an, dass eine Diskussion über die Neuauflage der Länderfinanz-

beziehung geführt werden müsse. Für derartige Gespräche gebe es nie den optimalen Zeitraum. Ein Zeitraum von vier Jahren sei realistisch. Um im Zeitrahmen zu bleiben, wäre es notwendig, in der Mitte dieses Jahrzehnts in die Verhandlungen einzutreten, um bis zum Jahr 2019 fertig zu sein.

Herr Abg. Dr. Habeck fragt, ob es ein systematisches Problem damit gebe, dass die Stadtstaaten in Hamburg kommunale Aufgaben übernähmen. Er merkt an, dass es beim Solidaritätszuschlag andere Kriterien gebe und die Kosten für die Verwaltung jedenfalls kein Kriterium seien. Weiter fragt er, ob der Versuch für die verschiedenen Regelungskomplexe des Länderfinanzausgleichs Übergangsszenarien zu schaffen, nicht in die falsche Richtung gehe, weil man ein System aufgrund von Voraussetzungen erarbeite, die vielleicht gar nicht einsichtig seien? Er fragt, ob es mit Blick auf das Jahr 2019 notwendig sei, Kriterien oder Faktoren zu entwickeln, welche die Regionen nicht schlechter stellten, aber dennoch Ausnahmetatbestände beseitigten und es einfacher machten, größere Gebietskulissen herzustellen?

Herr Schrödter antwortet hierauf, dass der Länderfinanzausgleich einnahmeorientiert sei. Mit kommunalen Aufgaben habe dieses nichts zu tun. Die Besonderheit sei, dass hier Länder- und Gemeindeeinnahmen addiert würden. Bei den Stadtstaaten werde die Gewichtung von 135 % auf der Gemeinde- und Länderebene vorgenommen. Bei einer Länderfusion müsse die Frage behandelt werden, an welcher Stelle eine Einwohnergewichtung vorgenommen werde. Ein möglicher Weg sei, zunächst Räume zuzuschneiden und dann Ausgleichsmechanismen zu entwickeln. Zu befürchten sei, dass die Gebietskulissen sich an finanziellen Rahmenbedingungen ausrichten würden. Er sei der Auffassung, dass durch die Schaffung von Übergangsregelungen in einem Umgestaltungsprozess es zum gleichen Ergebnis käme.

Herr Dr. Lammers antwortet auf die Frage, dass die Berücksichtigung von Kleinheit und von Stadtstaaten im jetzigen System geeignet sei, ökonomisch sinnvolle Fusionen von Ländern zu verhindern. Wichtig sei es, das ganze System zu betrachten. Hamburg habe eine Finanzkraft vor allen Stufen des Finanzausgleichs von 180 %. Dann folgten die Stufen des Finanzausgleichs. Durch diese würde die Finanzkraft sehr stark gedeckelt. Es sei daher beim Fusionsbeispiel Hamburg und Schleswig-Holstein sinnvoller, das ganze Einnahmesystem infrage zu stellen und nicht nur auf das Stadtstaatenprivileg zu schauen. Das Stadtstaatenprivileg sei eigentlich gar kein Privileg, weil die eigentliche Finanzkraft bei Hamburg mit 180 % viel höher läge.

Frau Abg. Hinrichsen fragt, was die von Dr. Lammers genannte räumliche Entwicklungspolitik bedeute, die für das gemeinsame Bundesland ein insgesamt besseres wirtschaftliches Ergebnis erwarten lasse.

Herr Dr. Lammers betont in diesem Zusammenhang, dass sich Schleswig-Holstein derzeit eine Standortpolitik leiste, die auf entlegene Landesteile eingehe. Im Falle einer Fusion würde es eine gewisse Akzentverschiebung geben. Dieses bedeute nicht, dass auf längere Sicht andere Landesteile schlechter gestellt würden. Eine Entwicklung in diesen Regionen sei in Zukunft besser möglich, wenn das Land insgesamt auf einen besseren Wachstumspfad komme. Dann könnte das Land als Ganzes profitieren.

Herr Jorkisch wirft die Frage auf, ob neben den 100 Millionen € Einsparungen an Verwaltungskosten nicht indirekte ökonomische Vorteile erzielt werden könnten. Diese könnten in einer abgestimmten Clusterpolitik, einer abgestimmten Ansiedlungspolitik und einer abgestimmten Infrastrukturpolitik erzielt werden.

Bezüglich des Länderfinanzausgleichs stellt er die Frage, ob es sinnvoll sei, dieses Thema zugunsten zukünftiger Kräftebündelung hinten anzustellen und das System so umzubauen, dass dort geholfen werde, wo Zukunftsfähigkeit entstehe.

Auf die Frage von Herrn Jorkisch merkt Herr Dr. Lammers an, dass er die indirekten ökonomischen Effekte mit den grenzüberschreitenden Effekten beschrieben habe, die man determinieren könne. Diese Effekte seien die wichtigsten und nicht die Einsparungen, wie er eingangs skizziert habe. Wichtig seien auch Faktoren, wie eine integrierte Standortpolitik, eine abgestimmte Cluster- und Infrastrukturpolitik, die dann durch das gemeinsame Interesse determiniert seien. Auf eine Zwischenfrage antwortet er, dass diese Effekte nicht errechnet werden könnten. Diese hingen zu stark davon ab, wie dann konkret Standortpolitik betrieben werde. Diese Chancen, die zu stärkerem Wachstum führen könnten, seien nicht realistisch zu berechnen. Es sei nur zu verzeichnen, dass die Chancen da seien. Bei der Frage des Finanzausgleichs weist er darauf hin, dass drei süddeutsche Bundesländer eine Verfassungsklage verfolgten. In diesem Kontext müsse man sich positionieren. Man könne nicht davon ausgehen, dass alles so bleibe, wie es sei. Es sei wichtig, sich eine günstige Verhandlungsstrategie zu verschaffen und die Vorteile für die gesamte Ländergemeinschaft mit ins Spiel zu bringen. Er könne sich nicht vorstellen, dass es bei einer Neuverhandlung des Finanzausgleiches zu Entwicklungen komme, die Länderneugliederungen noch schwerer machten. Mit Blick auf das Zeitfenster bis 2019 sei eine rechtzeitige Positionierung wichtig.

Herr Schrödter antwortet auf die Frage, dass das Thema ohnehin schon hinten an stehe. Bei der politischen Entscheidung über eine Fusion mache niemand seine Entscheidung davon abhängig, wie die Auswirkungen nach dem Länderfinanzausgleichs seien. Dieses sei bei einem Gesamtprojekt Länderfusion der letzte Aspekt. Das Beispiel Berlin und Brandenburg habe gezeigt, dass erst eine politische Entscheidung da sei und man sich dann über abmildernde

Übergangsregelungen Gedanken machen könne. Die Frage sei der Zeithorizont des ohnehin auslaufenden Regelwerkes, was prinzipiell in der gesamten Republik für mögliche Fusionen gelte. Herr Schrödter spricht die Möglichkeit eines Wechsels an, von einem einnahmeorientierten Ausgleich hin zu einem Ausgleich für investitionsmotivierte Projekte. Ein solches Modell gebe es schon mit dem Solidarpakt, der die Entwicklung von Infrastruktur in den neuen Bundesländern bezwecke. Es werde mit Blick auf 2019 eine Diskussion über diese Art des Ausgleiches geben. Er gehe davon aus, dass ein Länderfinanzausgleich, der einnahmeorientiert sei und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bezwecke, auch weiter bestehen werde und nicht ein ausschließlich auf investitionsmotivierte Projekte gerichteter Ausgleich installiert werde.

Auf eine Frage der Abg. Brand-Hückstädt antwortet Herr Dr. Lammers, dass 100 Millionen € der Einspareffekt ohne Anpassungskosten seien und insoweit das neue Gleichgewicht widerspiegele. In der Berechnung seien keine Übergangszeiträume berücksichtigt und auch keine potentiellen Verhandlungsergebnisse. Auch eventuelle Doppelstandorte seien nicht berücksichtigt. Es sei damit als Summe zu verstehen, die herauskommen könnte.

Auf eine weitere Frage antwortet er, dass bei einer Länderfusion das fusionierte Bundesland als Ganzes im Blick behalten werden müsste. Hier könne man Konzentrationen herbeiführen. Dieses habe auch Auswirkungen bei Standortentscheidungen, die die Westküste oder andere entlegene Landesteile nicht so stark gewichten würden. Die skizzierten Effizienzgewinne müssten auch erst erwirtschaftet werden. Insoweit sei dieses auch als Faktor in einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.

Herr Abg. Habersaat fragt, ob die grenzüberschreitenden Effekte Wachstum generieren könnten. Er fragt weiter, ob eine Vielzahl dieser grenzüberschreitenden Effekte auch ohne eine Fusion erreicht werden könnten. Weiter möchte er wissen, ob es die Empfehlung gebe, bis 2014/2015 Vorschläge für ein Anreizsystem für Länderfusionen zu entwickeln.

Auf diese Fragen des Abg. Habersaat antwortet Herr Schrödter, dass es keine Empfehlung seinerseits gewesen sei. Er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass es im Rahmen einer Neuregelung des Länderfinanzausgleiches Klauseln zu Übergangsregelungen kommen könnten. Die Frage sei, ob man als Land in diesem Zusammenhang frühzeitig mitdiskutiere oder nicht. Die Umsetzung als Empfehlung, obliege der Kommission und nicht den Anzuhörenden.

Herr Dr. Lammers antwortet, dass er durchaus eine Empfehlung geben könnte. Wichtig sei die bundesstaatliche Perspektive, wenn sich die Länder so zusammentun könnten, so dass es möglichst gute Effekte gebe. Es könne nicht im Interesse Schleswig-Holsteins sein, dass

Hamburgs große Finanzkraft wegnivelliert werde. Anzustreben wäre ein System des Finanzausgleichs, in dem sich die Länder sinnvoll zusammenschließen könnten. Das Land Schleswig-Holstein müsse sich in diesem Prozess zusammen mit Hamburg positionieren. Er weist aber auch darauf hin, dass größere Länder nicht automatisch besser seien. Er weist ebenfalls darauf hin, dass es Effekte auch mit Kooperationen anstelle von Fusionen gebe. Man müsse im Zusammenhang mit der Metropolregion Hamburg als Beispiel sagen, dass diese Form auch schwierig sei. Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass aus schleswig-holsteinischer Sicht kritisch auf die Erfolge der Metropolregion Hamburg geblickt würde. Er gehe davon aus, dass dieses in einem fusionierten Bundesland anders sei, weil dann die Interessenlage der politisch Handelnden anders sei.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau zur Deckelung der Finanzkraft Hamburgs durch den Länderfinanzausgleich antwortet Herr Dr. Lammers, dass er ein Szenario ohne das Stadtstaatenprivileg noch nicht durchgerechnet habe. Es gebe nicht die vielen Stufen des Länderfinanzausgleichs, welche die Finanzkraft stark nivellierten.

Herr Schrödter weist darauf hin, dass die Einwohnerwertung auf Seite 6 im 1. Absatz seiner Stellungnahme (KV 17/44) thematisiert worden ist. Hier sei die Wirkung auf Hamburg durch die besondere Einwohnerwertung beschrieben. Er merkt an, dass Hamburg aufgrund der Einwohnerwertung geringere Beträge in den Länderfinanzausgleich einbringe, als es leisten müsste, wenn es die Einwohnergewichtung nicht gäbe. Er weist daher darauf hin, dass die Abschaffung der Einwohnerwertung die anderen Relationen innerhalb des Finanzausgleichssystems verschieben würde. Dieses müsse man in jedem Fall berücksichtigen. Die abstrakten Mehrbedarfe seien gutachterlich nachgewiesen worden und ins Gesetz aufgenommen worden. Hieran komme man nicht vorbei.

Der Abg. Dr. Bernstein fragt, ob die Aussage für die grenzüberschreitenden Effekte nur für die nördliche Hälfte der Metropolregion Hamburg gelte oder auch ohne Einschränkung für die südliche. Eine weitere Frage stellt er zur Abgrenzung der zentralen Verwaltung und des kommunalen Bereichs und die möglichen Einsparungen von 100 Millionen €.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Bernstein zu grenzüberschreitenden Effekten antwortet Herr Dr. Lammers, dass für das nördliche Umland von Hamburg genau das Gleiche wie für das südliche gelte. In Hamburg gehörten zur zentralen Verwaltung eben auch die oberste Ebene der Hamburger Verwaltungsbezirke.

Auf die Frage des Vorsitzenden zur Einbeziehung von Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern in ein Fusionsszenario antwortet Herr Dr. Lammers, dass es hierzu keine

Berechnung gebe. Er wisse aber, dass sich das Verhältnis der Hansestadt Bremen zu Niedersachsen anders darstelle.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen zu den möglichen Vorteilen für die nördlichen Landesteile, antwortet Herr Dr. Lammers, dass bei einem fusionierten Bundesland ein höherer Wachstumspfad wichtig sei, damit auch die nördlichen Landesteile profitieren könnten. Die eine oder andere Standortentscheidung könne von Nachteil für die nördlichen Landesteile sein. Es müsse aber nicht zwangsläufig immer so sein. An der Zugverbindung Flensburg-Hamburg könnte beispielsweise in einem fusionierten Bundesland ein größeres Interesse bestehen. Es könne dann also auch die Infrastruktur profitieren.

b) Zweiter Block

Es erhält Herr Professor Dr. Hennecke das Wort. Zu Beginn weist Herr Professor Dr. Hennecke darauf hin, dass im deutschen Föderalismus Reformen grundsätzlich äußerst schwierig seien. Fragen der Länderneugliederung würden akademisch seit den späten Vierziger Jahren breit geführt. Es habe bisher mit Berlin-Brandenburg nur einen Anwendungsfall einer versuchten Länderfusion gegeben. Zu verzeichnen sei eine Spannung von Sachrationalität und politischer Rationalität. Die Sachargumente zum Thema Finanzausgleich seien ein „Steinbruch“, mit dem Entscheidungen vorbereitet würden. Das bedeute nicht, dass die politische Entscheidung vollständig der Sachrationalität folge. Ein zweiter Punkt sei, dass Akteure, die über eine Fusion entscheiden müssten, häufig selbst betroffen seien. Diese eigene Betroffenheit könne das Verhalten sehr stark prägen. Die Einstellung zu einer Fusion hänge auch sehr stark ab von normativen Leitbildern zum Föderalismus. Jemand, der unter Föderalismus ein Ordnungsmodell mit Wettbewerb, Vielfalt, Pluralismus und Eigenverantwortung verstehe, positioniert sich anders als jemand, der ein zentralistisches Leitbild mit einer zentralen Umverteilung zwischen den Bundesländern und geringere Autonomie der einzelnen Bundesländer befürworte. Ein weiteres Problem sei, dass viele Auswirkungen einer Fusion nur schwer abzuschätzen seien. Einige seien genau vorherzusagen, einige jedoch auch diffus. Man könne immer wieder beobachten, dass Entscheidungen unter Unsicherheit zu einem risikoscheuen Verhalten führten. Diese Faktoren könnten das Verhalten beeinflussen und die Durchsetzbarkeit hemmen. Man müsse kalkulieren, dass nicht alles, was an rationalen Argumenten vorgebracht werde, auch vollständig im Entscheidungsprozess zur Geltung komme. Über eine Länderfusion zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein müsse ein Volksentscheid stattfinden und man müsse einkalkulieren, dass ein solcher jenseits der eigentlichen Sachentscheidung, wie jüngst bei der Hamburger Debatte um die Schulreform, zu einem Vertrauensentscheid werden könne für die Eliten, die den Prozess in Gang gesetzt hätten. Ein Entscheidungsprozess könne auch eine Entwicklung nehmen beziehungsweise eine Wendung einschlagen, die

man nicht bedacht habe und die von der Sachentscheidung wegführe. Ein Fusionsprozess sei „eine Fahrt ins Ungewisse“. Hier sei es notwendig, Unklarheiten vorher zu beseitigen, um das risikoscheue Verhalten von Akteuren zu begrenzen. Im Rahmen einer Länderfusion gebe es daher auch bestimmte Entscheidungen, die eventuell vorverlagert werden müssten und nicht nach der Fusion entscheiden werden sollten. Beispielsweise sei hier eine kommunale Neugliederung zu nennen. Dann stelle sich die Frage des Zuschnitts eines Nordstaates. Die Verengung der Debatte auf Hamburg und Schleswig-Holstein sei gewissermaßen schon ein Zugeständnis. Eine Teilung des Landes Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommerns sei politisch äußerst unwahrscheinlich. Die kleine Lösung aus Hamburg und Schleswig-Holstein sei daher ein Stück Realismus. Aus der Hamburger Perspektive werde durch die kleine Lösung nur ein kleiner Teil der Probleme gelöst und sei daher die schlechteste aller Varianten. Die gegenwärtig auch vorhandenen Stadt-Umland-Probleme könnten dann höchstens auf der schleswig-holsteinischen Seite gelöst werden. Es könnten sich viele Gegenargumente aus diesem aus Hamburger Sicht halbherzigen Fusionsszenario ergeben. Auf diese Probleme müsste dann eingegangen werden.

Ein weiteres Themenfeld, welches notwendigerweise zu diskutieren sei, sei die des Verfahrens. Es gebe in Art. 29 GG insgesamt vier verschiedene Optionen. Grundsätzlich sei zu verzeichnen, dass die Länder ein Interesse hätten, sich per Staatsvertrag von sich aus zu positionieren. Bei anderen Varianten hätte am Ende der Bundesgesetzgeber die Initiative und die Länder würden lediglich gehört werden und seien nicht mehr Herr des Verfahrens. Insofern hätten die Länder ein Interesse, über einen Staatsvertrag die Dinge selbst in die Hand zu nehmen, als das Objekt einer Neugliederungsdiskussion zu werden. Fraglich sei, ob die Verfahrensbedingungen des Art. 29 GG noch einmal abgesenkt werden könnten. Es sei davon auszugehen, dass das Verfahren auf jeden Fall unter Beteiligung der Landesparlamente und mit einer Volksabstimmung ablaufen müsste. Es sei politisch nicht durchsetzbar, unter dieses Level der Legitimation zu gehen. Ein anderes Themenfeld wäre die Frage der politischen Symbolik. Es gebe eine Reihe von Themen, die im Rahmen einer Fusionsdebatte emotional und symbolisch besetzt sein. Diese könnten bei einem Fusionsprozess eine enorme Rolle spielen. Viele Sachargumente, wie sie in dieser Sitzung aus dem Bereich der Finanzwissenschaft vorgebracht worden seien, könnten damit an die Wand gedrückt und überspielt werden. Als einziges Vorbild für eine Länderfusion bestehe die gescheiterte Länderfusion von Berlin und Brandenburg aus dem Jahr 1996. Vor dem Hintergrund dieses Beispiels sei zu beachten, dass derartige Fragen der Symbolik eine enorme Rolle spielten. Die Probleme würden bei dem Begriff dieses Nordstaats beginnen. Der Begriff müsse wohlklingend genug sein, um in der Vorbereitungsphase für eine Kampagne tragfähig zu sein. Im Rahmen des „Nordstaat-Symposiums“ im Jahr 2006 sei lange über die Frage des Wappens diskutiert worden. Weiteres Problem sei die Frage einer angemessenen Hauptstadt. Dann gehe es weiter mit der Frage der

Verteilung der Verwaltungsstandorte. Vor einer Fusionsentscheidung müsse man klargestellt haben, welche Entscheidung man wolle. Wenn man dieses offen ließe, würde dieses großen Widerstand auslösen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch, die lokale Tradition der Hamburger als republikanische Gebietskörperschaft seit dem Mittelalter zu berücksichtigen. Aus Hamburger Sicht wäre ein Nordstaat keineswegs eine Verwaltungsvereinfachung. Hamburg bekäme in diesem Zusammenhang auch noch eine Verwaltungsebene hinzu. In diesem Zusammenhang sei auch eine wichtige Frage, welche Rolle Hamburg in einem zukünftigen Nordstaat bekommen solle. Es gebe weiter Fragen der machtpolitischen Rationalität. Es gebe im Rahmen einer Länderfusion auch die Notwendigkeit einer Neuordnung der Politik. Wenn dieses nicht im Vorhinein austariert würde, könne dieses einen Fusionsprozess belasten. Die Interessenvertretung des Nordstaates nach außen würde leiden. Hier sei an den Verlust von Stimmen im Bundesrat sowie bei Fachministerkonferenzen zu denken. Die Bedeutung würde sich zunächst halbieren, wobei eine gewisse Kompensation durch gezielte Lobbyarbeit und höhere Verwaltungskraft möglich sei. Probleme gebe es auch bei der Interessendurchsetzung im Landesinneren. Die regionalen Akteure hätten in einem größeren Territorium größere Schwierigkeiten, ihre Interessen durchzusetzen. Je größer das Land sei, desto höher sei der Aufwand und desto geringer sei die Chance, eigene Interessen in dieser größeren Einheit durchzusetzen. Wichtig sei auch zu berücksichtigen, dass die Situation innerhalb der Parteien sich durch größere Landesverbände ändern würde. Die strategische Ausgangslage bei CDU, SPD und FDP würde sich im Zuschnitt der Parteibezirke kaum auswirken. Das Verhältnis in diesen Parteien bei den Mitgliederzahlen zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg läge bei ungefähr 2:1. Bei Bündnis90/Die Grünen und den Linken könnten vertraute regionale Bezüge des Machtmanagements geändert werden. Die möglichen parteiinternen Organisationsdebatten seien schwierig und könnten zu Widerständen führen. Es würde neben der eigentlichen Fusionsdebatte auch eine große Debatte über das Wahlrecht und die Zahl der Wahlkreise geben. Die Konzentration auf einen Landtag, der kleiner sei als beide jetzigen Landesparlamente getrennt und eine Änderung der räumlichen Zuordnung der Politik führten dazu, dass regionale eingeübte Formen der Machtorganisation infrage gestellt würden. Es gäbe die Option, den neuen Landtag genau so groß werden zu lassen, wie die beiden getrennten Landesparlamente. Eine weitere Möglichkeit sei, das Verhältnis von Direktmandaten und Listenmandaten zu verändern, damit man diese regional erprobten Erfahrungsräume wenig störe. Hier gebe es eine Reihe von Problemen, die zu Widerstand bei einem Fusionsszenario führen könnten. Ein schwieriges Kapitel seien die Aufstellungen gemeinsamer Landeslisten im Nordstaat. Diese Probleme könnte man eventuell wie in Bayern mit regionalen Bezirkslisten ein wenig umgehen. Es gebe sicherlich Varianten im Wahlrecht, um derartigen Hindernissen zu begegnen. Es sei nicht anzuraten ein Fusionsszenario zu verknüpfen mit Wahlrechtsreformen größerer Art, da dieses neue Widerstände auslösen könne. Eine weitere Frage wäre die Sonderfrage der dänischen Minderheit. Abseits der Sachargumente sei die Machtperspektive des SSW in den

Blick zu nehmen. Es würde bei einer Länderfusion einen relativen Bedeutungsverlust der dänischen Minderheit geben. Es wäre die Frage, ob das Privileg in der schleswig-holsteinischen Verfassung, von der 5%-Hürde ausgenommen zu sei, in einen Nordstaat gehalten werden könnte. Hier sei über Kompensationsmaßnahmen in Form von stärkerer kultureller und finanzieller Autonomie für diesen Verlust an Mitbestimmungsmöglichkeiten nachzudenken. Ein weiterer Aspekt sei die Frage der Verwaltungspolitik und die Sicherstellung der kommunalen Selbstverwaltung. Ein Nordstaat sei mit der Struktur kommunaler Gebietskörperschaften eher heterogen. Notwendig sei in diesem Zusammenhang dann auch als weitere Baustelle eine Funktionalreform, die den auf kommunaler Ebene existierenden Interessen entgegenkäme. Ein Weg könne eine stärkere Kommunalisierung von Aufgaben sein. Hier müsste man den Gestaltungsanspruch eines Nordstaates sehr stark auf Kommunalisierung ausrichten. Möglich wäre, dass eine Kommunalisierung von Aufgaben mit einem festgefügtten Konnexitätsprinzip statuiert würde. Bei der Frage des Verwaltungsaufbaus sei zu erwarten, dass Hamburg als Gebietskörperschaft, neben den Bezirken weiter existieren werde. Hier müsse eine Lösung im Rahmen der Kommunalverwaltung gefunden werden, wie mit dieser Unwucht umgegangen werde. Denkbar wäre ein Modell einer konsequenten Dreistufigkeit. Neben Hamburg könnten noch zwei Regionalverbände Schleswig und Holstein mit demokratischer Legitimation gegründet werden. So könnte eine gewisse Symmetrie der Verwaltungsebenen hergestellt werden und die Zustimmung zur Fusion insgesamt sichergestellt werden. Nebenfolgen dieser Modelle könnten sein, dass höherer Verwaltungsaufwand und damit höhere Kosten entstünden. Zu erwarten sei eventuell auch, dass eine größere Vielfalt an Kommunalverfassungen entwickelt werden müsste, wo die Kommunen das Recht hätten, zwischen verschiedenen Modellen kommunaler Selbstverwaltung selbst zu wählen, um ihre eigenen Bedürfnisse zufriedenzustellen. Die Länderfusion müsste wohl durch eine Liberalisierung des zukünftigen Kommunalverfassungsrechts erkaufte werden. Es müsse eine gewisse Bandbreite, wie die Direktwahl der Bürgermeister und direktdemokratische Elemente zur Verfügung stehen. Hiermit hinge auch die Frage der Kommunalisierung von Politikfeldern und Funktionalreformen zusammen. Es gebe eine Reihe von Politikfeldern, die hoch kontrovers seien und in beiden Ländern unterschiedlich gehandhabt würden. Ein jüngstes Beispiel hierfür sei die Schulpolitik in Hamburg. Die Entwicklung einer gemeinsamen Schulpolitik in einem Nordstaat sei beispielsweise eine große Herausforderung. Es könne ein Weg sein, bestimmte kontroverse Politikfelder zu kommunalisieren, um eine Fusion voranzutreiben und die Fusionsentscheidung zu entlasten. Neben den bereits angesprochenen fiskalischen Problemen sei zu beachten, dass die Finanzverfassung auch eine Binnenperspektive habe. Es gehe auch um die Frage der Finanzbeziehungen zwischen dem möglichen Nordstaat und den Kommunen, die ihm angehörten. Hier sei die spannende Frage, wie man mit Altschulden beider Länder in einem fusionierten Land umgehe. Altschulden müssten getrennt verrechnet werden. Wenn dieses nicht geregelt würde, seien massive Widerstände zu erwarten. Innerhalb des möglichen Nordstaates müsste

ein Finanzausgleich entwickelt werden, der alle Beteiligten einigermaßen zufrieden stelle. Das Konstrukt müsse dann so gestaltet sein, dass nicht der Bund den Nordstaat finanziere. Die klassischen Stadt-Umland-Probleme würden keinesfalls gelöst, sondern nur auf eine andere Ebene verlagert. Ob die Umlandgemeinden wie Elmshorn oder Pinneberg größere Gewissheit hätten, dass ihre finanziellen Bedürfnisse innerhalb eines möglichen Nordstaats besser gelöst werden könnten als bei einer Kooperation zwischen zwei eigenständigen Ländern, sei eine völlig offene Frage. Hier sei mit Widerstand zu rechnen und man müsse vorher genau die Grundstrukturen eines kommunalen Finanzausgleichs konzipieren, damit alle Akteure wüssten, was auf sie zukomme. Die Stadt-Umland-Problematik sei nicht nur in der Richtung zu verstehen, dass die großen Städte viel für das Umland an Infrastrukturbereitstellungen. Die Umlandgemeinden hätten auch viele Lasten zu tragen. Wichtig sei es, hier im Vorfeld maßgeschneiderte Lösungen zu finden. In der gesamten Debatte sei auch zu berücksichtigen, dass es eine offene Frage sei, ob sich eine Fusion rechne. Diese Frage hänge nicht davon ab, ob man fusioniere, sondern wie man fusioniere oder kooperiere. Ein ökonomischer Vorteil einer Fusion stelle sich erst dann ein, wenn man einen größeren Wettbewerb der Akteure und größere Vielfalt zuließe. Hier seien die Bereiche der Gesetzgebung, der Rechtsetzung auf kommunaler Ebene, der Steuerkompetenzen, der Einnahmekompetenzen zu nennen. Nur wenn man bereit sei, Föderalismus Ernst zu nehmen als kreativen Ort der Vielfalt und des Wettbewerbs, könne man Anreize schaffen für eine dynamische Entwicklung. Dieses sei nicht der Fall, wenn auf Kartellbildung Wert gelegt würde. Das würde heißen, dass man einen dynamischen kreativen Standortwettbewerb zulassen müsste.

Herr Professor Dr. Hennecke zieht die Schlussfolgerung, dass ein Fusionsprozess enorm anspruchsvoll sei und die Durchsetzbarkeit einer Länderfusion eher geringe Verwirklichungschancen habe. Zu beachten sei, dass einiges, was zur Erhöhung der Durchsetzungschancen unternommen werde, die Sachargumente für eine Fusion konterkarieren könne. Es könne notwendig werden, Geld in die Hand zu nehmen, um die Zustimmung zu einer Fusion einzuwerben. In der Sache könne das Fusionsargument damit wieder torpediert werden. Eine Kooperationsstrategie zu entwickeln sei realistischer und könne sinnvoller sein. Sowohl Fusion als auch Kooperation müssten von einem bestimmten Leitbild geprägt sein. Man müsse bereit sein, die Eigenverantwortlichkeit der Akteure zu stärken und Kartellstrukturen aufzubrechen. Die Debatte, die mit Blick auf das Auslaufen der geltenden Finanzausgleichsregelungen im Jahre 2019 stattfinden müsse, müsse genutzt werden, um weitere Hindernisse abzubauen und die Eigenverantwortlichkeit der Akteure zu stärken. Es gebe insgesamt einen gewissen Druck, größere Einheiten zu schaffen, weil es eine bestimmte Art von Kooperation im Bund und auf europäischer Ebene gebe. Hier könne man ansetzen, indem man sich auf höherer Ebene dafür einsetze, kleinere Einheiten Eigenverantwortlichkeit zu geben. Neben der Streitfrage Kooperation oder Fusion gebe es noch die Frage nach dem Leitbild. In diesem Zusammenhang sei

aber zu berücksichtigen, egal was geschehe, wichtig sei ein konzeptionelles Leitbild. Zum Schluss ergreift Herr Professor Dr. Hennecke ein Plädoyer für den Wettbewerbsföderalismus.

Es erhält Herr Professor Dr. Ruck, Politikwissenschaftler und Zeithistoriker von der Universität Flensburg, das Wort. Zu Beginn weist er darauf hin, dass einiges, was er geschrieben habe, bereits erwähnt worden sei. Redundanz sei ein didaktisches Prinzip und Multiperspektivität sei wichtig. Der Tenor aller wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Frage einer Länderneugliederung in Norddeutschland sei, dass man bei diesem Prozess irgendwo „im grünen Bereich“ lande. Er sei insofern gespalten, als dass es Stellungnahmen gebe, die rieten, dass man Länderneugliederungen trotzdem nicht angehen sollte. Die historischen und regionalen Identitäten seien so beharrungsmächtig und die Veränderungsresistenz der jeweils bestehenden Länder sei so stark, dass man politisch nur verlieren könne, wenn man eine Länderfusion anpacke. Es werde oft verwiesen auf die bereits hier diskutierte Überkompensation finanzieller Vorteile durch Verluste im Finanzausgleich und es werde als Gegenargument das verringerte Gewicht eines Nordstaates im Bundesrat verwendet. Wenn über das Format eines möglichen Nordstaates diskutiert werde, weise dieses oft in die Richtung dessen, was der frühere schleswig-holsteinische Ministerpräsident Hermann Lüdemann 1948 mit dem „Land Unterelbe“ formulierte. Dieses umfasse Hamburg, das heutige Schleswig-Holstein, die Elb-Anrainerkreise des jetzigen Landes Niedersachsen und perspektivisch die östlich angrenzenden Landkreise Mecklenburgs. Dieses Format sei bereits in den Zwanziger- und Dreißigerjahren diskutiert worden. Die Diskussion sei davon nicht weggekommen. Der Bericht der Ernst-Kommission von 1972 greife dies auf mit dem Land Nordost, der außer der Mecklenburgischen Landkreise die gleiche Gebietskulisse empfehle. Dann habe es das Scharpf/Benz-Gutachten 1991 gegeben. Dieses Gutachten sei von Hamburg und Schleswig-Holstein bezahlt worden. Dieses bezeichne die Kooperation als „zweitbeste Lösung“ unterhalb der Fusion. Er weist darauf hin, dass in Politik und Wissenschaft das Rad nicht neu erfunden werden müsse und viele Aspekte bereits in diesem Gutachten enthalten seien. Dieses Gutachten müsste nur fortgeschrieben werden. Mit einem Zitat aus dem Gutachten weist Prof. Dr. Ruck darauf hin, dass dieses auf Grenzen der Kooperation eingehe und dass es aus sachlichen Gründen auf die Vorschläge der Ernst-Kommission verweise. Im Zusammenhang mit dem gescheiterten Fusionsbeispiel Berlin-Brandenburg von 1996 im Nachlauf zur deutschen Wiedervereinigung gehe der Autor Werner Rutz auf verschiedene Szenarien ein. Hierbei sei auch ein Land Nordelbien gewesen. Die Rolle der Wissenschaft sei es, hier vorzudenken, die politische Durchsetzbarkeit sei eine andere Frage. Es werde in den Stellungnahmen der Zusammenschluss von Hamburg und Schleswig-Holstein als am realistischsten beurteilt. Es werde auch vertreten, dass mit diesem Szenario ein großer Teil der Effekte des Landes Niederelbe zu erzielen sei.

Das angeführte Argument der historischen Unveränderbarkeit von Ländern sei kritisch zu sehen. Dieses Argument sei ein Fehlschluss. Auch hier zeige sich wieder die Wahrheit in dem Satz „Nichts ist so beständig wie der Wandel“. Der Wandel vollziehe sich diskontinuierlich. Bestimmte Szenarien blieben stabil, obwohl sie von wirtschaftlichen und ökonomischen Prozessen immer mehr infrage gestellt würden und dann erfolge ein Wandel abrupt. Die Wiedervereinigung sei hierfür ein gutes Beispiel gewesen. Der Charakter einer gegenwärtigen Gebietskulisse sei eine historische Momentaufnahme, die keine historische Stringenz habe. Die Bezüge auf den Satz „Up ewig ungedeelt“ sei insofern Legitimationsrhetorik. Schleswig-Holstein sei als selbstständiges Land gegen den Willen der damaligen Akteure entstanden und die Landessatzung habe einen ausdrücklichen Passus gehabt, um aus der Eigenständigkeit herauszukommen. Eine wichtige Botschaft sei, dass Wandel gestaltbar sei, zugegebenermaßen mit allen Problemen, die Prof. Dr. Hennecke bereits angesprochen habe.

Herr Professor Dr. Ruck geht auf die Rolle von Ländern als sogenannte veränderungsresistente Identitätsräume ein. Er merkt an, dass sich der Begriff der Heimat seit dem frühen 19. Jahrhundert definieren würde in einem Gebietsraum, der sich im 25 Kilometer Umkreis um den Wohnort richtet. Das Landesbewusstsein sei ein legitimatorisches Konstrukt regionaler Eliten aus dem Bereich Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Kultur. Eine regionale Heimatpflege sei ohne Weiteres denkbar in jedem gliedstaatlichen Format. Man könne sich Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg anschauen, wo segmentiert die einzelnen Regionen bedient würden. Am Beispiel von Schleswig-Holstein macht er darauf aufmerksam, dass es regionale Interessen des Landesteiles Schleswig gebe, die angemessen gewahrt werden müssten. Angemessen bedeute, dass dieses ein politischer machtbestimmter und interessenbestimmter Aushandlungsprozess sei. Hier gebe es unterschiedliche Machtinteressen und in diesem Bereich seien auch potentielle Veto-Akteure bei der Frage einer Länderfusion zu finden. Dieses habe Konsequenzen für die politische Positionierung von Hamburg und Schleswig-Holstein. Es beeinflusse die politische Gestaltbarkeit einer Neuordnung von Bundesländern. Die Interessen der dänischen Minderheit müssten im Falle einer Neugliederung in der Verfassung des neuen Staatsgebildes Berücksichtigung finden. Ansonsten würde eine Länderneugliederung nicht funktionieren. Eine „regionale Selbstertüchtigung“ der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein müsste in die Verhandlungsprozesse in diesem Jahrzehnt zur Neuaufstellung des bundesdeutschen Föderalismus eingebracht werden. Er weist ebenfalls in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Hessen, Bayern und Baden-Württemberg eine Verfassungsklage erwägen würden. Im Zusammenhang mit den Zukunftsfragen und den Fragen des Länderfinanzausgleichs merkt er an, dass es eine Arbeitsgruppe geben müsse. Er gehe nicht davon aus, dass diese Föderalismuskommission III genannt werde. Herr Professor Dr. Ruck wendet sich der Frage von Kooperationen als Alternative zu. Ländergreifende Kooperationen führten nicht automatisch zu Kohäsionen. Die Idee mit Kooperationen zusam-

menzuwachsen, sei ein sozialpädagogisch inspirierter Irrglaube aus seiner Sicht. Es bestehe keine Selbstläufigkeit in einem solchen Prozess. Es funktioniere nur über bewusste politische Entscheidungen. Wünschenswert sei eine Roadmap mit Etappen, Evaluation oder ein Ampelsystem im Hinblick auf die Maßnahmen, die in Zukunft im Bereich der Änderungen des Föderalismus kommen müssten. Am Ende müsse ein klares Ziel stehen. Momentan mache er eine dilatorische Kooperationsrhetorik nach dem Motto „der Weg ist das Ziel“ aus. Diese sei kontraproduktiv. Zum Schluss gibt er ein Zitat von Dürrenmatt zum Besten, der einmal gesagt hat: „Je sorgfältiger der Mensch plant, desto eher kann ihn der Zufall treffen.“

Es erhält das Wort Herr Klaus-Dietrich Neuhausen aus der Staatskanzlei. Herr Neuhausen weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand des Art. 51 GG eine Stufung bei der Anzahl der Stimmen im Bundesrat gebe. Wenn man diese Vorgaben anwende, habe Hamburg mit ca. 1,77 Millionen Einwohnern gegenwärtig drei Stimmen, Schleswig-Holstein mit einer Einwohnerzahl von ca. 2,8 Millionen Einwohnern vier Stimmen. Nach der Tabelle in der Stellungnahme auf Seite 2 gebe es vier Länder mit sechs Stimmen, ein Land mit fünf Stimmen und vier Länder mit drei Stimmen. Alle anderen Länder hätten vier Stimmen. In Bremen würde eine Stimme im Bundesrat 220.000 Einwohner repräsentieren. In Nordrhein-Westfalen würde eine Stimme im Bundesrat 3 Millionen Einwohner repräsentieren. Der Durchschnittswert bundesweit für die Repräsentation liege bei 1,88 Millionen Einwohnern. Dieses Ungleichgewicht sei mehrfach thematisiert worden, unter anderem in der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Es sei dort als Fehlanreiz bezeichnet worden. Der Fehlanreiz liege zum einen in der Überrepräsentanz kleinerer Länder im Bundesrat aufgrund der Stimmenverteilung mit der Mindeststimmenzahl von drei pro Land und zum anderen die Tatsache, dass sich das Stimmengewicht von einer Länderfusion betroffener Länder signifikant reduzieren würde. Bei einer Länderfusion von Hamburg und Schleswig-Holstein hätte das neue Land mit ca. 4,6 Millionen Einwohnern vier Stimmen im Bundesrat. Es müsse bei einer Zusammenrechnung der Stimmen beachtet werden, dass die Stimmen nicht kongruent seien, sondern immer die Stimmen eines Landes seien. Herr Neuhausen weist darauf hin, dass in Art. 29 GG und in den Sonderregelungen des Art. 118 GG, der eingeführt worden sei für die Fusion zum Land Baden-Württemberg und 118 a GG, der im Zuge der geplanten Fusion von Berlin und Brandenburg eingeführt wurde, kein Hinweis darauf enthalten sei, dass die Änderung der Stimmenzahl beabsichtigt sei oder auch nur erwogen werde, darauf hinzuarbeiten. Im Vertrag zwischen Berlin und Brandenburg seien auch keine Hinweise enthalten. Die Verteilung der Stimmen sei im Zuge der deutschen Einheit als Kompromiss gefunden worden und sei seitdem im Raume. Herr Neuhausen weist darauf hin, dass die Frage des Abstellens des Art. 51 GG auf die Einwohnerzahl und nicht die Wahlberechtigten oder die Zahl der Deutschen im Sinne des Art. 116 GG der korrekte Ansatz sei oder ob er nicht dem Art. 20 GG widerspreche. Dieses sei eine juristische Frage, die rechtswissenschaftlicher Be-

gutachtung bedürfe. Darüber hinaus sei ein Ansatzpunkt die Frage des Ungleichgewichts bei der Stimmenrepräsentanz im Bundesrat bezogen auf die Einwohner. Ein fusioniertes Land aus Hamburg und Schleswig-Holstein mit ca. 4,6 Millionen Einwohnern und vier Stimmen im Bundesrat würde bedeuten, dass jede Stimme im Bundesrat 1,45 Millionen Einwohner repräsentiere. Dieses liege unter dem heutigen Schnitt aller Länder. Man könne daher nicht sagen, dass das neue Land so groß sei, dass diesem mehr Stimmen zustehen müssten. Der Bundesrat verfüge derzeit über 69 Stimmen insgesamt. Bei einem fusionierten Land hätte der Bundesrat 66 Stimmen. Eine gerade Stimmenanzahl sei unglücklich. Man könnte daran denken, die Stufen des Art. 51 GG verändern. Wenn man die Grenze, ab der es fünf Stimmen im Bundesrat gebe von heute sechs Millionen auf vier Millionen absenke, wären Sachsen und Rheinland-Pfalz sowie das fusionierte Bundesland aus Hamburg und Schleswig-Holstein betroffen. Weitere Auswirkungen einer Fusion gebe es bei der Wahl des Bundesratspräsidenten. Turnusmäßig werde der Vorsitz für ein Jahr übernommen. Schleswig-Holstein habe den Vorsitz von 2005 auf 2006 und Hamburg von 2007 auf 2008 gehabt. Insoweit müsse man den Zeitpunkt des erneuten Vorsitzes im Auge behalten. Zu berücksichtigen sei, dass der Nordstaat in den verschiedenen Gremien nur eine Stimme habe, gleiches gelte für die Fachministerkonferenzen. Bei der Ministerpräsidentenkonferenz gebe es ein Quorum von einer Dreizehn-Stimmen-Mehrheit. Mit nur noch fünfzehn Bundesländern wären nur noch drei Länder notwendig, um einen Beschluss dieses Gremiums zu verhindern.

Es erhält Herr Dr. Timmermann aus der Landesvertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin das Wort. Er weist darauf hin, dass die Lage mathematisch klar sei. Das Gewicht eines möglichen Nordstaates in Zukunft sei in diesem Zusammenhang klar abschätzbar. Wenn man das Wechselspiel von Bundestag und Bundesrat betrachte, ließe sich schlussfolgern, dass das Gewicht eines möglichen Nordstaates größer sei als jetzt und auch größer als eine Addition von jetzt bestehenden Ländern. Aus seinem Zuständigkeitsbereich der Bundesratskoordination könne er sagen, dass sich im politischen Geschäft und im sogenannten Kräfteparallelogramm des politischen Betriebes die Größe eines Landes widerspiegele. Ein größeres Land käme eher in die Lage, eine Koordinierungsfunktion zu übernehmen. Rheinland-Pfalz habe ein sehr starkes Gewicht, obwohl es nur vier Stimmen im Bundesrat habe. Hier spiele auch eine Rolle, wie viele Anträge ein Land stelle. Größere Länder mit größeren Apparaten hätten mehr Möglichkeiten, Anträge zu stellen und für diese Anträge zu werben. Weiter sei im Wechselspiel zum Bundestag auch von Relevanz die Frage und Rolle der Landesgruppen. Größere Länder hätten größere Landesgruppen im Bundestag, die zwar nicht das Land an sich repräsentierten, aber im engen Zusammenspiel mit den Staatskanzleien agierten. Im Vermittlungsausschuss wirke sich die Größe eines Landes auch aus. Dr. Timmermann weist darauf hin, dass ein relativ kleines Bundesland auch generell weniger personelle Ressourcen habe. Es gebe bereits das Hanseoffice als Vertretung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein in

Brüssel, so dass sich ein Nordstaat hier und auch im Ausschuss der Regionen kaum auswirke. Abschließend weist er darauf hin, dass die Frage der Gewichtsverteilung der Stimmen im Bundesrat bei dem Beispiel der gescheiterten Fusion von Berlin und Brandenburg eine relativ geringe Rolle gespielt habe. Im Zusammenspiel mit den anderen heute angesprochenen Argumenten habe es eine untergeordnete Rolle gespielt und sollte daher nicht überbetont werden.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau zur Verfahrensweise bei einer Länderfusion antwortet Herr Professor Dr. Hennecke, dass es in Art. 29 GG vier Verfahrenswege gebe. Zunächst müsse es eine klare Zielvorstellung geben. Nach Art. 29 Absatz 2 könne der Bundesgesetzgeber sich der Aufgabe stellen, eine Neugliederung im Ganzen zu entwickeln und müsste dieses im Volksentscheid absegnen lassen. Diese Variante sei im Licht der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes zu sehen. Nach Art. 29 Absatz 4 und 5 könne in einem zusammenhängenden und abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum mit mindestens 1 Million Einwohnern ein Volksbegehren in Gang gesetzt werden. Hierunter könnte man die Metropolregion Hamburg fassen. Nach Art. 29 Absatz 8 könne die Initiative auch von den betroffenen Ländern ausgehen und über einen Staatsvertrag geregelt werden. Diese Variante sei aus Sicht der Länder am vorzugswürdigsten. Der zwischen den Ländern ausgehandelte Staatsvertrag würde dann über Volksabstimmungen abgeseget oder verworfen werden. Nach einer weiteren Variante könnten Änderungen, die weniger als 50.000 Einwohner betreffen durch Staatsvertrag oder Bundesgesetz geregelt werden. Die Fusionsbewegung könne also auch „von unten kommen“ und eventuell als Reaktionsbeschleuniger wirken. Es sei aber eher davon auszugehen, dass die Landesparlamente das Heft des Handelns in der Hand behielten.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau antwortet Prof. Dr. Ruck, dass sich eine Mehrheit der Bürger bei Meinungsfragen am Leitbild eines unitarischen Bundesstaates orientiere. Dieses stehe im Kontrast zum Föderalismusverständnis der Akteure. Es werde bei der Bevölkerung ein Föderalismusverständnis beschworen, was es so mehrheitlich nicht gebe. Es sei aber zu beobachten, dass bei konkreten Maßnahmen zu einer Fusion wieder Veto-Akteure ins Spiel kämen. Aktive Minderheiten seien in der Lage auf einer emotionalen oder kulturellen Ebene das Bild in der Bevölkerung zu drehen. Immer wenn es konkret werde, würden Bedenken angeführt. Er gehe davon aus, dass es in der Bevölkerung eine Grundaufgeschlossenheit für eine Länderfusion gebe. In einem neu zu schaffenden Gebilde müsse es einen interregionalen Lastenausgleich geben. Abschließend weist Herr Professor Dr. Ruck darauf hin, dass die ökonomischen Vorteile eines möglichen Nordstaates im Süden entstünden. Wünschenswert sei eine Strukturpolitik mit entwicklungsorientiertem Transfer nach Norden. Ohne diese funktioniere eine Fusion nicht.

Die Abg. Hinrichsen stellt mehrere Fragen an Herrn Dr. Timmermann. Es gehe um die Auswirkungen des Bundeswahlgesetzes für den SSW. Es gebe eine Ausnahmeregelung für die Minderheitenparteien. Sie fragt, wie viele Stimmen mehr erforderlich seien, um einen Sitz im Bundestag zu bekommen. Dieses wäre im Falle einer Länderfusion eine konkrete Auswirkung.

Herr Dr. Timmermann weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes zur Frage des Stimm Schlüssels und der Rolle von Minderheiten gebe.

Herr Prof. Dr. Hennecke merkt an, dass diese Thematik gerade im Fluss sei, da im Bundeswahlrecht eine Änderung anstehe.

Der Vorsitzende bittet daher um schriftliche Beantwortung dieser Fragen.

Auf eine Frage des Herrn Jorkisch antwortet Herr Professor Dr. Hennecke, dass Altschulden ein Fusionshemmnis seien. Eine Sanierung der Landeshaushalte sei eine Grundbedingung, um einen Fusionsprozess voranzutreiben. Insgesamt könne man sagen, dass eine größere Einheit eine größere Sichtbarkeit und Verhandlungsposition habe. Es sei aber auch zu berücksichtigen, dass es bei Rheinland-Pfalz, einem dem Nordstaat vergleichbaren Bundesland, standortgegebene Vorteile gebe. Dieses seien auch Faktoren, die die Verhandlungsposition eines Landes ausmachten. Der mögliche Nordstaat sei prädestiniert, bei Fragen der Küsten- und Hafenpolitik eine Führungsrolle zu übernehmen. Die Frage einer Aufmerksamkeitskultur für ein Land sei nicht eine Frage der Größe eines Landes, sondern eher eine Frage des Managements der Politik.

Herr Professor Dr. Ruck erwähnt, dass es einen Aufsatz von Andreas Dressel mit dem Titel „Der Weg ist das Ziel“ (in: Neumann (Hrsg.), „Wer braucht den Nordstaat“, S. 109 ff.) und mahnt auf eine Frage des Herrn Jorkisch an, dass es im Zuge dieser Lösung keine Verabschiedung der verantwortlichen Akteure aus der politischen Gestaltungsrolle geben dürfe. Diejenigen, die ihre Gestaltungsrolle nicht wahrnahmen, würden im Zusammenhang Änderungen im föderalen System nicht die Agenda bestimmen. Für diese bleibe nur eine Defensivposition. Die Ministerpräsidenten der Länder hätten einmütig im März 2000 einen Beschluss gefasst, wonach die Frage des Länderfinanzausgleichs nicht als Hebel für eine Länderneugliederung dienen solle. Dieser Beschluss sei aber auch nur als Momentaufnahme zu interpretieren. Bei den Föderalismuskommissionen seien bisher die Fragen der Länderfinanzen und Finanzbeziehungen ausgeklammert worden. Er weist darauf hin, dass sich die Vetopositionen auf Länder- und kommunaler Ebene nicht mehr lange durchhalten ließen. Mit Blick auf das

Jahr 2019, wo eine Neufassung des Finanzausgleichsrechts anstehe, sei Handlungsdruck vorhanden.

Herr Neuhausen weist darauf hin, dass es jenseits der Frage der Größe oder Kleinheit eines Landes auch um die Frage gehe, wie viel personelle Ressourcen könne ein Land in die Waagschale werfen. Jedenfalls sei eine große Landesgruppe notwendig, um Mehrheiten zu organisieren. Er weist darauf hin, dass die Staatskanzleien in NRW und Bayern hier sehr viel größer aufgestellt sei, als die Staatskanzleien in Schleswig-Holstein. So gebe es in diesen Staatskanzleien gesonderte Abteilungen für politische Planung neben denen für Ressortkoordinierung.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Habeck, ob es eine kluge politische Strategie sei, über die Finanzfragen eine Debatte über föderale Zukunftsfähigkeit anzustoßen, antwortet Herr Dr. Lammers, dass die Neuordnung des bundesstaatlichen Gefüges und Erschließung der von ihm genannten Vorteile durch das gegenwärtige Finanzausgleichssystem erschwert werde. Allerdings kämen die Prozesse mit Blick auf den Zeitraum bis 2019 auf alle Länder zu. In diesen unvermeidlichen Verhandlungsprozessen müsse man sehen, wie man sich positioniere. Aus Hamburger Sicht sei ein Interesse da, dass eine Kooperation wegen der Metropolregion Hamburg zustande komme. In Schleswig-Holstein gebe es ein ähnliches Interesse, um in der Metropolregion Wachstumspotential zu erschließen, insoweit herrsche Interessenidentität. Innerhalb Schleswig-Holsteins gebe es einen Interessenkonflikt. Der Prozess sei nicht statisch zu sehen. Bei einem stärkeren und besseren Wachstumspfad würden auch mittelbar und längerfristig die nördlichen Landesteile Schleswig-Holsteins profitieren. Es könnte sein, dass einige Standortentscheidungen vordergründig das Hamburger Umland begünstigten, aber mittelfristig sei zu erwarten, dass auch der nördliche Landesteil profitiere.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen antwortet Herr Dr. Lammers, dass sich in den räumlichen Strukturen in Norddeutschland, abgesehen von der Frage eines möglichen Nordstaates, auch durch die Demografie viel ändern werde. Es werde auch räumliche Konzentration geben müssen und nicht mehr so viel in der Fläche verteilt sein können wie jetzt. Auch diesbezüglich müsse man sich aufstellen. Diese Landesteile könnten aber von Ausstrahleffekten der Metropolregion Hamburg profitieren. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung könnten aber nur generelle Tendenzen angegeben werden.

Auf eine Frage der Abg. Hinrichsen antwortet Prof. Dr. Ruck, dass es generell nötig sein werde von einem Transferszenario bezüglich des nördlichen Landeteils auszugehen. Es komme darauf an, die wirtschaftlichen Vorteile, in den ländlichen Raum zu bringen und diesen Raum gleichzeitig zu ertüchtigen. Es bedürfe eines übergreifenden Szenarios, welches die peripheren Räume an der Entwicklung teilhaben lasse.

Der Vorsitzende merkt an, dass es im südöstlichen Landesteil auch strukturschwache Räume gebe.

Die Abg. Hinrichsen merkt an, dass es notwendig sei, alle Landesteile mitzunehmen. Die bisherige Akzentsetzung habe dieses nicht berücksichtigt.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau antwortet Herr Neuhausen, dass Art. 30 Abs. 2 LV der Maßstab sei. Verträge mit anderen Ländern seien hier erfasst und es werde eine Beteiligung des Landtages sichergestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Diskussion der Ergebnisse

Dieser Tagesordnungspunkt wird ausgelassen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die nächste Sitzung am 14. Februar 2011 zum Thema „Bildung“ stattfindet und sich der Sprecherkreis auf fünf Anzuhörende verständigt habe. Er gibt bekannt, dass Bildungsminister Dr. Klug in der Sitzung am 14. Februar verhindert sei und stattdessen am 28. Februar 2011 teilnehme. Es wird beschlossen, die Fragestellung für die Sitzung am 28.02.2011 an die Geschäftsstelle zu schicken. Auf Nachfrage merkt der Vorsitzende an, dass die Benennungen von Anzuhörenden aus Gründen der Praktikabilität möglichst frühzeitig erfolgen sollten. Er weist auf Nachfrage darauf hin, dass es vor den Osterferien eine Redaktionssitzung geben solle.

Der Vorsitzende gibt den Hinweis, dass Reisekosten nunmehr durch die Fraktionen bezahlt würden.

Der Vorsitzende, Abg. Matthießen, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. M. Matthießen
Vorsitzender

gez. Thomas Warnecke
Geschäfts- und Protokollführer